



Medieninformation

PM 11-09-05 Jahresbericht 2010 des Sozialamtes

Das Sozialamt befindet sich in der Ritterstraße 14 in Arnstadt, mit Ausnahme der Wohngeldstelle, die im Bierweg 6 im Gebäude der Arbeitsagentur zu finden ist. Das Sozialamt beschäftigt 44 Mitarbeiter und verwaltet im Jahr 2011 einen Etat von rund 43 Millionen Euro.

Das Sozialamt besteht aus vier Sachgebieten:

- Laufende und Sonstige Hilfen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen zur Bildung und Teilhabe, Bestattungskostenübernahme, Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz, Amt für Ausbildungsförderung, Betreuungsbehörde)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)
- Schwerbehindertenfeststellung, Blindengeld und Blindenhilfe
- Wohngeldstelle

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen und Vermögen) bestreiten können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Auch Heimbewohnern wird im Rahmen der Übernahme der ungedeckten Heimkosten ein Teil der Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt; hier handelt es sich meist um den Barbetrag zur persönlichen Verfügung und ggf. Bekleidungsbeihilfen.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kapitel 3	332	319	335	391	338	384
außerhalb von Einrichtungen	77	94	96	110	115	161
in Einrichtungen	255	225	239	281	223	223

„In Einrichtungen“ sind Personen, die in Heimen und Anstalten untergebracht sind, alle anderen erhalten Leistungen „außerhalb von Einrichtungen“.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen ab 65 Jahre sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahre, wenn sie bedürftig sind. Die Leistungen werden bezüglich ihrer Höhe grundsätzlich genauso bemessen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Jedoch gibt es gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII höhere Grenzen für Vermögen und die Heranziehung Unterhaltspflichtiger. Die Gewährung erfolgt in der Regel für zwölf volle Monate, danach ist ein Verlängerungsantrag zu stellen.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kapitel 4	551	575	614	660	582	597
<i>im Alter</i>	260	269	273	297	233	218
<i>bei Erwerbsminderung</i>	291	306	341	363	349	379

Die Zahl der Leistungsempfänger ist leicht aber stetig steigend. Mit dem neuen Wohngeldrecht, das am 01.01.2009 in Kraft trat, waren die Fälle, die bis dahin einen relativ geringen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hatten, nicht mehr auf diese Leistungen angewiesen. Das führt 2009 zu einem leichten Rückgang in der Entwicklung.

Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Grundsätzlich sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger leistungsrechtlich den gesetzlich versicherten Krankenversicherten gleichgestellt. Sie wurden einer selbst gewählten Krankenkasse zugeordnet und werden nach außen hin wie ein „normaler“ Versicherter behandelt. Der Sozialhilfeträger erstattet der Krankenkasse alle für den Leistungsberechtigten entstandenen Kosten in der Höhe, wie sie anfallen, zusätzlich noch eine Verwaltungskostenpauschale. Diese Fälle werden in der Sozialhilfe nicht mehr mitgezählt, ihr Anzahl liegt bei etwa 50. Die übrigen nicht krankenversicherten Personen können weiterhin Hilfen zur Gesundheit erhalten.

Die Kosten der Leistungen nach dem 5. Kapitel einschließlich der an die Krankenkassen zu erstattenden Betreuungsfälle lagen 2010 bei 227.290 Euro.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kapitel 5: Hilfen zur Gesundheit	13	10	13	7	9	1*

* vorläufiger Wert.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Zu den leistungsberechtigten Personen gehören alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe findet zwar oftmals in Werkstätten und Wohnheimen („in Einrichtungen“) statt, jedoch wird ambulanten Hilfeformen („außerhalb von Einrichtungen“) der Vorzug gegeben.

	2005	2006	2007	2008	2009
Kapitel 6: Eingliederungshilfe	1075	1108	1115	1109	1132

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Pflegebedürftige Personen werden durch die Sozialhilfe unterstützt, indem die mit der Pflege verbundenen Aufwendungen ganz oder teilweise übernommen werden. Seit der Einführung der Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe insbesondere für Pflegebedürftige zuständig, welche das Merkmal „erhebliche Pflegebedürftigkeit“ (Stufe I) nicht erfüllen, bzw. in Fällen kostenintensiver Pflege, für die die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind. Weiterhin wird Sozialhilfe subsidiär für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für die Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen gewährt.

	2005	2006	2007	2008	2009
Kapitel 7: Hilfe zur Pflege	274	314	327	346	349

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Diese Leistungen richten sich an Personen, die sich in besonders belasteten Lebenssituationen befinden. Hilfeempfänger sind z. B. von Obdachlosigkeit betroffene bzw. bedrohte Personen oder Jugendliche, die nach einem Haftaufenthalt sozial wiedereingegliedert werden.

Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe

- Blindenhilfe
- Bestattungskosten
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

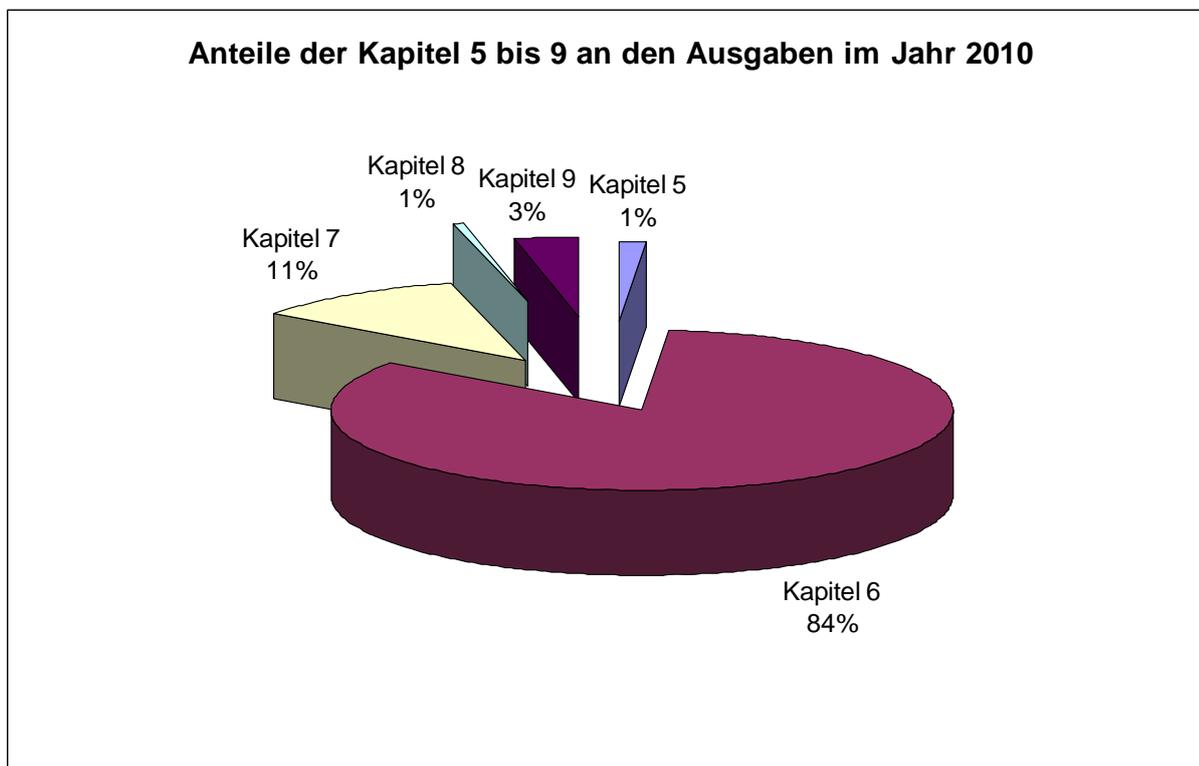
	2005	2006	2007	2008	2009
Kapitel 8 und 9	39	44	42	89	77

Ausgaben der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist einem stetigen Kostenanstieg unterworfen. Die reinen Ausgaben der Sozialhilfe, also Ausgaben abzüglich aller Einnahmen, sind von 2005 bis 2010 um 18 Prozent gestiegen, die Bruttoausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII um 13,9 Prozent, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 32,9 Prozent, der Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 um 11,3 Prozent.

Ausgaben in Tausend Euro	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kapitel 3	888	938	947	996	970	1.011
Kapitel 4	1.802	2.007	2.237	2.323	2.357	2.394
Kapitel 5 bis 9	15.670	16.668	16.399	16.680	16.635	17.441
Bruttoausgaben Sozialhilfe	18.360	19.613	19.583	19.999	19.962	20.846
Nettoausgaben Sozialhilfe	15.489	16.662	16.807	17.446	17.346	18.274

Aufteilung der Ausgaben nach Kapitel 6 auf die einzelnen Leistungsarten im Jahr 2010



Leistung	Ausgaben 2010*
Kapitel 5	227.290,12 €
Kapitel 6	14.967.945,09 €
Kapitel 7	2.009.702,10 €
Kapitel 8	100.122,35 €
Kapitel 9	594.645,64 €

* vorläufige Werte

Diese Zahlen widerspiegeln die Arbeit des Sozialamts in der Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zeigen die Aufwendungen des IIm-Kreises. Detailliertere Zahlen sind im Sozialatlas 2011 zu sehen, der am 21. September im Kreistag vorgestellt wird. Neben Übersichten über die soziale Lage im IIm-Kreis werden Entwicklungen der Bevölkerungsstruktur, des Arbeitsmarktes und der Sozialhilfe aufgezeigt.